



Was bringt es...

...das Jahr

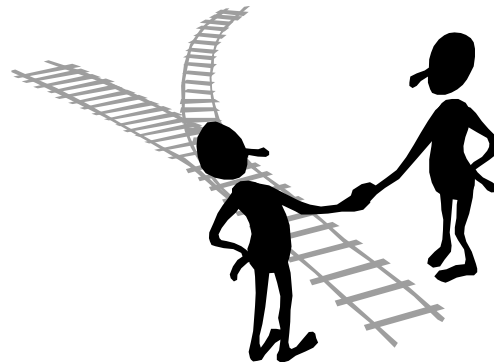
2013...

So recht weiß das mit hoher Wahrscheinlichkeit keiner. Nun gut, welche Aufträge man dafür noch in 2012 erhalten hat, dürfte bekannt sein. Aber wie konkret geht es weiter? – Barometer zeigen ja auch nur Trends und sind im Einzelfall nicht immer punktgenau mit ihrer Aussage.

Eines auf jeden Fall ist sicher: Auch 2013 wollen wir Ihnen wieder als zuverlässiger Kooperationspartner Ihrer Zahntechniker-Innung zur Seite stehen und Sie gern in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz begleiten. Bleiben Sie alle gesund und unfallfrei und arbeiten Sie gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern jederzeit erfolgreich! Ihr Team der Dr. Hölz Sicherheitstechnik GmbH

Neues in Sachen Beitrag zur Berufsgenossenschaft

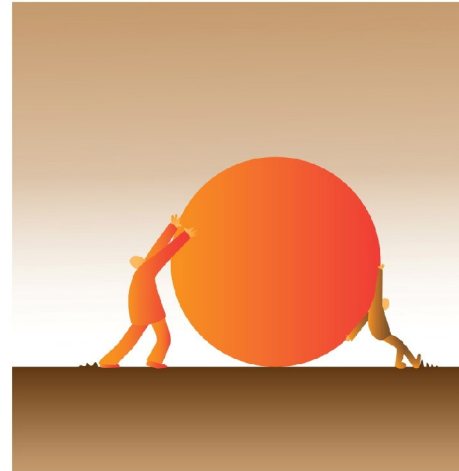
In den vergangenen Jahren vollzog sich ein vielfältiger Wandel in der BG-Landschaft. Im Sinne „Aus vier mach eins“ entstand die BG, in der Sie zurzeit Mitglied sind: Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM), bei Licht betrachtet eine „bunte“ Mischung. In Sachen Verwaltung wurde bereits hart daran gearbeitet, einheitliche Grundlinien durchzusetzen. Nunmehr hat es auch den Bereich des BG-Beitrages getroffen.



Wie verhielt es sich bisher mit dem Beitragsausgleichsverfahren?

Alles blieb beim Alten. Die individuellen Verfahren der einzelnen Berufsgenossenschaften, den Unternehmen Beitragsnachlässe zu gewähren bzw. Zuschläge zu erheben, wurden fortgeführt.

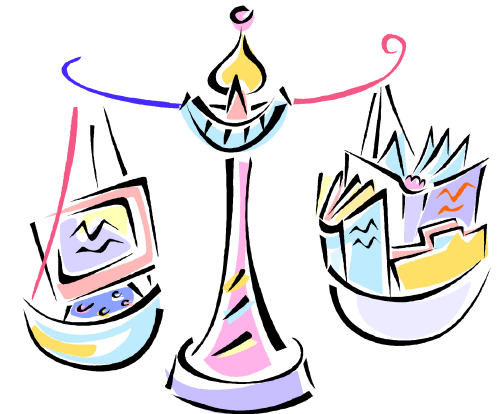
Hintergrund war, dass jedes der vier von den einzelnen Berufsgenossenschaften angewendeten Verfahren seine **Vor- und Nachteile** in sich barg.



Unabhängig von der Form verfolgten alle vier Verfahren dasselbe Ziel: Es sollte ein finanzieller Anreiz entstehen, in Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu investieren. Unter dem Strich bedeutet das: Wer effektiv Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verhütet, wird weniger in Sachen Beitrag zu Kasse gebeten.

Sicher kommen Ihnen Zweifel, ob Unternehmen, für die das Zuschlagsverfahren gilt, nicht doch systematisch benachteiligt sind gegenüber Betrieben, die einen Nachlass auf den regulären Beitrag erhalten können. Dem ist aber nicht so. Grund dafür ist das **Umlage-**

verfahren der **Berufsgenossenschaft**, bei dem immer genau so **viel an Beiträgen von den Unternehmen eingezogen wird, wie im Vorjahressaldo von der BG ausgegeben wurde**. Nachlässe oder Zuschläge haben darauf keinen Einfluss. Erhebt die BG einen Zuschlag, so wirkt dies im gleichen Umfang beitragsmindernd für alle anderen Betriebe aus; gewährt sie Nachlässe, so muss die Gemeinschaft im gleichen Umfang mehr zahlen. Es gilt wie bei jeder Versicherung das Solidarprinzip.



Bisheriges Modell für elektrotechnische und feinmechanische Produktion, Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie einschließlich Kernkraftwerke (Betriebe der ehemaligen BGFE) bis 2011:

Ein Beitragsnachlass wurde Unternehmen gewährt, deren individuelle Belas-

tung geringer war als die Durchschnittsbelastung aller Unternehmen. Die Belastung wurde aus den Entschädigungsleistungen ermittelt, die für das Unternehmen (ausgenommen Wegeunfälle, höhere Gewalt, alleiniges Fremdverschulden) gezahlt wurden. Je weiter diese Eigenbelastung unter der Durchschnittsbelastung lag, desto größer war der Beitragsnachlass für das Unternehmen. Der maximale Nachlass konnte in Höhe der Durchschnittsbelastungsziffer gewährt werden (2010: 22 %).

Sogar bei Unternehmen, die durch ein einschneidendes Vorkommnis nach oben katapultiert wurden, war der Nachlass nicht „Unter ferner liefen...“. Selbst bei hoher Eigenbelastung hatten diese die Möglichkeit, einen Nachlass zu erhalten, wenn ihre Belastung über drei Jahre kontinuierlich sank. Mit diesem Verfahren honorierte die BG die Leistungen dieser Betriebe zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Wie geht es nun mit dem Beitragsausgleichsverfahren weiter?

Da die Verfahren der vier einzelnen, von der Fusion betroffenen Berufsgenossenschaften erheblich voneinander abweichen, hat die Selbstverwaltung der BG ETEM am 14. Juni 2012 ein erstmalig bei der Beitragserhebung 2012 gültiges neues Beitragsausgleichsverfahren (BAV) beschlossen. Damit werden die

bisher gültigen Beitragszuschlags- und Beitragsnachlassverfahren ad acta gelegt.

Wir schreiben 2013 – demzufolge wird dieses neue Nachlassverfahren dieses Jahr erstmalig angewandt.

Was ist das Ziel des neuen Beitragsausgleichsverfahrens?

Das ursprüngliche Ziel bleibt bestehen:

- Verbesserte Präventionsmaßnahmen
- Effektive Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Hinzu kommt:

- Transparenz im Dschungel der einzelberufsgenossenschaftlichen Lösungen.

Wie gestaltet sich das neue Beitragsausgleichsverfahren?

Zunächst ist die so genannte **Eigenbelastung** des Unternehmens zu ermitteln. Dazu werden die **Versicherungsfälle der letzten drei Jahre** herangezogen. Bei der Berechnung der Eigenbelastung werden die dabei entstandenen **Aufwendungen** jedoch nur **zwei Jahre** lang berücksichtigt.

Welche Versicherungsfälle werden berücksichtigt?

- Meldepflichtige Arbeitsunfälle,

- meldepflichtige Dienstwegeunfälle und
- Berufskrankheiten.

Was gilt als „Aufwendungen für Versicherungsfälle“?

- Ambulante und stationäre Heilbehandlung,
- Verletzten- und Übergangsgeld,
- eventuell fällige Renten.



Was kann Ihrem Beitrag nichts anhaben?

- Arbeitsunfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit bis zu drei Tagen,
- Wegeunfälle, d. h. Unfälle auf dem Weg von zu Hause zur Arbeit und zurück,
- Unfälle, die nicht durch zum Unternehmen gehörende Personen verursacht wurden,
- Unfälle infolge höherer Gewalt.

Wie berechnet sich die Eigenbelastung im Einzelnen?

- Durch die BG im Umlagejahr bezahlte Leistungen gehen zu 100 % ein.
- Durch die BG im Jahr vor dem Umlagejahr bezahlte Leistungen gehen zu 50 % ein.
- Ältere Kosten finden keine Berücksichtigung.

Das bedeutet, dass sich ein Unfall **höchstens drei Jahre** in der Eigenbelastung niederschlägt.



Wie steht es nun mit dem Beitragsnachlass?

Dieser beträgt nach der neuen Regelung maximal **18 %** des Beitrages zur Eigenumlage.

Wie wird der tatsächliche Nachlass bestimmt?

Gerade Nachlass hat seine Grenzen. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Höchstnachlass (besagten 18 %) und der Eigenbelastung Ihres Unternehmens.

Der Nachlass hat aber auch sein Gutes. Sollte Ihre Eigenbelastung über dem Höchstnachlass liegen, wird dennoch **kein Zuschlag** fällig.



Sehen wir uns die Neuregelung auf der Grundlage eines Beispiels an:

Im Jahr 2012 ist einer Ihrer Botenfahrer in einen Auffahrunfall verwickelt und bricht sich dabei ein Bein. Daraus entstehen im Jahr 2012 Kosten in Höhe von 1.000,00 EUR.

Im Jahr 2012 werden diese Kosten mit 100 %, also mit 1.000,00 EUR, berücksichtigt. Die Kosten für 2013 gestalten sich aufgrund von Nachfolgebehandlungen folgendermaßen:

- 2012 mit 50 %, also 500,00 EUR
- 2013 mit 100 %, also 1.500,00 EUR

Daraus resultieren Kosten für 2013 in Höhe von insgesamt 2.000,00 EUR.

2014 passiert aufgrund weiterer Nachfolgebehandlungen Folgendes:

- Die Kosten für 2012 fallen weg.
- Die Kosten aus 2013 gehen zu 50 % ein, also damit mit 750,00 EUR.
- 2014 schlägt wieder mit 100 % zu Buche, also 3.000,00 EUR.

Demzufolge finden beim Beitrag 3.750,00 EUR Kosten Berücksichtigung.



Das Gros der Unfälle geht glücklicherweise ohne Spätfolgen aus. Hier ein Beispiel, bei dem ein Mitarbeiter auf einer nicht gesicherten Treppe gestolpert ist und sich das Handgelenk verstaucht hat:

Im Jahr 2012 werden diese Kosten mit 100 %, also mit 500,00 EUR, berücksichtigt. Kosten für 2013 gibt es nicht, da keine Nachwirkungen zu behandeln sind. Für 2013 bedeutet das die folgenden Kosten:

- 2012 mit 50 %, also 250,00 EUR
- 2013 mit 100 %, also 0,00 EUR

Daraus resultieren Kosten für 2013 in Höhe von insgesamt 250,00 EUR.

2014 passiert Folgendes:

- Die Kosten für 2012 fallen weg.
- Die Kosten aus 2013 gehen zu 50 % ein, also damit mit 0,00 EUR.
- 2014 schlägt wieder mit 100 % zu Buche, also 0,00 EUR.

Demzufolge finden beim Beitrag keinerlei Kosten mehr Berücksichtigung.

Sind Sie neu bei der BG ETEM?



Für den Fall, dass Sie Ihr Unternehmen erst neu gegründet oder neu übernommen haben, ist Folgendes zu beachten:

- Im ersten Umlagejahr beträgt der Höchstnachlass 6 %.

- Im zweiten Umlagejahr beträgt der Höchstnachlass 12 %.

Danach befinden Sie sich im normalen Rhythmus.

Was ist der Hintergrund dieses neuen Verfahrens?

Es gibt berufsgenossenschaftliche Renten, die in der Regel eine jahrelange Laufzeit haben. Diese sind entweder in der Vergangenheit entstanden oder aber in der Gegenwart neu relevant geworden. Damit die Last besser auf alle Schultern der Solidargemeinschaft verteilt werden kann, wurde das neue Verfahren entwickelt, um alle Betriebe in einem **angemessenen** Umfang zu beteiligen.

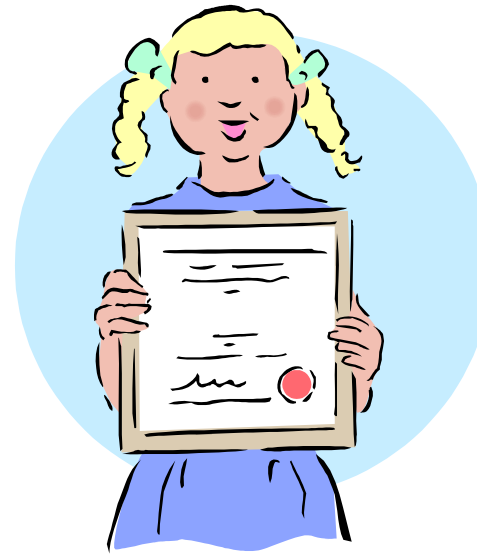
Müssen wir uns auf weitere Änderungen im Beitragsrecht einstellen?

Schon das Stellen der Frage impliziert ein ja. Neben dem Beitragsausgleichsverfahren wird auch das Beitragseinzugsverfahren geändert, allerdings nicht sofort. Zwei der mit Ihrer BG fusionierten Berufsgenossenschaften hatten bislang auf den BG-Beitrag Vorschuss-Raten erhoben. Wir kennen das Procedere ja ausreichend seitens des Finanzamtes. Sie können sich diesbezüglich erst einmal bis 2016 zurücklehnen: Vorher soll das Beitragseinzugsverfahren nicht angeglichen werden. Sie erhalten diesbezüglich rechtzeitig von der BG Be-

scheid. Wir werden uns im Rahmen unserer Möglichkeiten ebenfalls bemühen, Sie informationell auf dem Laufenden zu halten.

Unternehmermodell 2013

In den nächsten Tagen ergeht über Ihre Zahntechniker-Innung an Sie die alljährliche Bescheinigung über die bedarfsgerechte Betreuung. Sie erinnern sich sicher daran, dass das Unternehmermodell aus zwei Komponenten besteht: einerseits dem Besuch von Informations- und Motivationsveranstaltungen, andererseits der Inanspruchnahme einer **bedarfsgerechten** betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratung und Betreuung. Im Rahmen der Informationsveranstaltungen (Grundseminar, Aufbau-seminar, danach im Abstand von maximal fünf Jahren jeweils halbtägige Fortbildungsveranstaltungen) werden Sie dafür sensibilisiert zu erkennen, wann Sie ein Problem nicht selbst lösen können, sondern externe Hilfe zu Rate ziehen müssen.



Momentan stehen für 2013 die folgenden Termine an:

Grundseminare:

30.01.2013 – Mannheim
20.02.2013 – Berlin
23.04.2013 – Düsseldorf
15.05.2013 – Mannheim

Aufbau-seminare:

16.01.2013 – Berlin
27.02.2013 – Düsseldorf
13.03.2013 – Regensburg
12.04.2013 – Mannheim

Fortbildungen:

12.03.2013 – Regensburg
10.04.2013 – Koblenz
10.04.2013 – Kaiserslautern

In der Zeit vom 09.01. bis zum 11.01.2013 befinden sich unsere Seminarleiter bei der Berufsgenossenschaft in Bad Münstereifel zur Fortbildung. Im Anschluss daran werden wir Ihnen über Ihre Innungen weitere Seminartermine bekannt geben.

